

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 138.

D i n s t a g d e n 17. N o v e m b e r

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1855. (1) Nr. 26575.

V e r l a u t b a r u n g.

Über Einschreiten des königlich ungarischen Guberniums in Fiume ddo. 22. October 1846, Zahl 3404, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine k. k. Majestät der Frei- und Handelsstadt Buccari das Wegmauth-Privilegium allergnädigst zu verleihen geruhet haben, und daß zufolge einer von dem Stadt-Capitanate zu Buccari an jenes Gubernium gemachten Anzeige in jenem Bezirke bereits drei Mauthschranken errichtet wurden, an welchen folgende allerhöchsten Orts genehmigte Gebühren zu entrichten sind: Für ein eingespanntes Zugvieh pr. Stück Ein Kreuzer C. M.; für ein freies Zugvieh pr. Stück Einhalb Kreuzer C. M., und endlich für das kleine Hornvieh pr. Stück ein Viertel Kreuzer C. M. — Diese Mauthgebühren-Entrichtung tritt übrigens mit erstem November 1846 in ihre Wirksamkeit. — Laibach am 31. October 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

— Demgemüß wird an der Biktlinger-Linie zu Klagenfurt, und zwar vom 1. December 1846 angefangen, nebst der bisherigen Linienmauth auch die Brückenmauth eingehoben werden. —

D a r i f f.

Linienmauth vom Stück Zugvieh in der Bespannung 1 kr.; — Linienmauth vom Stück schweren Triebvieh $\frac{1}{2}$ kr.; — Linienmauth vom Stück leichten Triebvieh $\frac{1}{4}$ kr. — Brückenmauth von jedem Stück Zugvieh in der Bespannung 1 kr.; — Brückenmauth von jedem Stück schweren Triebvieh $\frac{1}{2}$ kr.; — Brückenmauth von jedem Stück leichten Triebvieh $\frac{1}{4}$ kr. — Die obige Weg- und Brückenmauthgebühr vom eingespannten Zugvieh tritt nur bei Fuhrwerken mit schmalen Radselgen ein, da jenen mit Radselgen von wenigstens sechs Wiener Zoll Breite die gesetzliche Begünstigung zu Statten kommt. — Laibach am 30. October 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

3. 1856. (1) Nr. 25903 | 4186.

C i r c u l a r e.

Die Errichtung einer Brückenmauth an der Biktlinger-Linie in Klagenfurt betreffend. — Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 25. August 1846, Zahl 10141, die Errichtung einer Brückenmauth an der incamerirten Glanfurtbrücke an der Voiblerstraße nächst Klagenfurt mit dem Tariffe der ersten Brücken-Classe zu genehmigen befunden.

3. 1858. (1) Nr. 26412.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Stämpelbehandlung einiger im Verfahren bei der executiven Veräußerung unbeweglicher Güter vorkommenden Schriften. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. bezüglich auf die Stämpelbehandlung einiger im Verfahren bei der executiven Veräußerung unbeweglicher Güter vorkommenden Schriften folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet: Die Erkenntnisse über die Ordnung, welche die Hypothekarforderungen auf dem

Kaufpreise einer im Executionswege veräußerten Realität einnehmen, haben, diese Erkenntnisse mögen als Graduations-Urtheil, Nachtrag zu einem solchen Urtheile oder in einer andern Gestalt erlassen werden, bei landesfürstlichen Collegial-Gerichten dem Stämpel von zwei Gulden, bei andern landesfürstlichen Gerichten von Einem Gulden und bei Patrimonial- oder Communal-Gerichten von fünfzehn Kreuzern für das erste Exemplar der Ausfertigung, die weitem Ausfertigungen dieser Erkenntnisse, oder die Auszüge aus denselben für die einzelnen Gläubiger hingegen bei den landesfürstlichen Gerichten dem Stämpel von fünfzehn Kreuzern, bei andern Gerichten aber von sechs Kreuzern für den Bogen zu unterliegen. — Die Urtheile und Erkenntnisse erster Instanz, welche in der Verhandlung wegen Vertheilung des Kaufpreises einer im Executionswege veräußerten Realität unter die Hypothekargläubiger, über die Richtigkeit einer zu diesem Behufe angemeldeten Forderung oder einer sich hierauf beziehenden Vorrechtsklage erlassen werden, sind nach den Bestimmungen des Stämpel- und Targesezes §§. 35 und 46 deutschen und §. 36 italienischen Textes zu behandeln. — Die Anmeldungen der Hypothekar-Forderungen in einer solchen Verhandlung unterliegen den für die Eingaben der Parteien in Streitsachen und für die solche Eingaben vertretenden Protocolle geltenden Anordnungen des Stämpel- und Targesezes. — Welches zufolge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. October l. J., Z. 30758, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 27. October 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1822. (3) Nr. 14313.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bezirkscommissariate zu Reßnitz ist die Gerichtsdienerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl. und einem Kleidungsbeitrage von 25 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben sich über Moralität, körperliche Tauglichkeit, Kenntniß der Landesprache, des Lesens und Schreibens und über ihre bisherigen Dienste

auszuweisen, und ihre Gesuche bis längstens Ende November d. J. bei diesem Kreisamte einzubringen. — Kreisamt Neustadt am 25. October 1846.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1830. (2) Nr. 11209|2338.

Concurs = Ausschreibung

Im Bereiche der k. k. steyerm. illyrischen Cameralgefällenverwaltung ist ein provisorisches Concepts-Adjutum jährlicher Dreihundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 9. December 1846 bei dieser Cameralgefällenverwaltung zu überreichen, und sich darin über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung, Dienstzeit, Fähigkeiten und Kenntnisse, über die allenfalls abgelegte Gefällobergerichts-Prüfung, dann tadellose Moralität und Mittellosigkeit auszuweisen, ferner anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem Cameral-Beamten der Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 6. November 1846.

3. 1842. (2) Nr. 825|10814|XVI.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Verwaltungs-Amte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach vdo. 3. November 1846, Z. 10575, für mehrere Bauperstellungen bei dem hiesigen staats-herrschaftlichen Schloßgebäude, wofür

an Maurerarbeiten	255 fl. 1 fr.
„ Maurermaterialien	277 „ 32 „
„ Zimmermannsarbeiten	205 „ 47 „
„ Zimmermannsmaterial. ohne Zufuhr und Holz, lediglich in Sagschnittlohn und Nägeln bestehend	54 „ 6 „
„ Steinmeharbeiten	32 „ 30 „
„ Tischlerarbeiten	179 „ 40 „
„ Schlosserarbeiten	139 „ 10 „
„ Glaserarbeit	60 „ — „
„ Spenglerarbeit	38 „ 35 „
„ Gußeisenöfen sammt Lieferung	92 „ 45 „

Zusammen 1335 fl. 6 fr.
veranschlagt sind, die Minuendo-Licitation am 26. November d. J., Vormittags von 9 bis

12 Uhr, in dieser Amtskanzlei werde abgehalten werden, daß 10% von diesem Ausrufspreise als Badium zu erlegen seyn werden, und daß die Vicitationsbedingungen, dann der Bauplan, das Vorausmaß und die Baudevise in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 7. November 1846.

Z. 1843. (2) Nr. 5335.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Sub. Decretes vom 7. August d. J., Nr. 1734, wird wegen Herstellung der Feuerwächterswohnung und der Kanonenhütte am Laibacher Castellberge, am 14. December d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der magistratlichen Rathsstube eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden. — Der dießfällige Gesamtausrufspreis beträgt 4802 fl. 46 kr. Hiezu werden die baulustigen Unternehmer mit dem Beifügen eingeladen, daß die Baubeschreibung, die Versteigerungsbedingungen und die Baupläne in der städtischen Kanzlei täglich eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 10. November 1846.

Z. 1831. (2) Nr. 7189.

K u n d m a c h u n g.

Am 21. d. M., Vormittag um 10 Uhr, wird die Minuendo-Vicitation zur Lieferung des Bedarfs an neuen Brücklingen für die städtischen Brücken, und eichenen Pfosten zur Ueberlage der städtischen Canäle, während dem Verwaltungsjahre 1847, am Rathhause vorgenommen, wozu Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 8. November 1846.

Z. 1828. (3) Nr. 7047.

Edictal = Vorrufung.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der im Jahre 1825 geborne militärpflichtige Buchdrucker, Gregor Gabrouschek, hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen um so gewisser vor demselben zu erscheinen, als widrigens derselbe nach den dießfalls bestehenden allerhöchsten Vorschriften behandelt werden würde. — Laibach den 5. November 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1853. (2) Nr. 5349.

E d i c t.

Alle, welche auf den Nachlaß der, zu Strahomer sub Conscr. Nr. 15 am 18. October 1846 verstorbenen Agnes Schemetsch Ansprüche zu haben vermeinen, haben selbe bei der auf den 2. December l.

J. angeordneten Tagssatzung, früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte, bei dem Anhange des §. 814 a. b. G. B., rechtsgeltend darzuthun.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 2. November 1846.

Z. 1841. (2) Nr. 3577.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 18. September l. J. zu Krainburg verstorbenen Hausbesizers, Johann Kerstein, vulgo Boul, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 3. December l. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagssatzung, bei Vermeidung der im §. 814 a. b. G. enthaltenen Folgen anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 10. October 1846.

Z. 1840. (2) Nr. 2793.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Es habe Franz Glaschitsch, als Besizer des zu Krainburg sub Conscr. Nr. 105 alt, 85 neu, liegenden, dem städtischen Grundbuchsamte eindienenden Hauses sammt Pflanzentheils und Gartens, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung folgender, auf obiger Realität haftender Satzposten, als:

a) des Uebergabvertrages ddo. 6. März 1788 zu Gunsten der Eheleute Franz und Theresia Novak, bezüglich des Lebensunterhaltes, der Wohnung und Kleidung, dann zu Gunsten ihrer Töchter Maria, Theresia, Barbara und Josepha Novak für ihre Erbsentfertigung, jedem 50 fl., zusammen mit 200 fl. E. W.;

b) des Ehevertrages ddo. 29. April 1799 zu Gunsten der Margareth Novak, gebornen Wittingen, für das Heirathsgut von 200 fl. und die Wiederlage von 200 fl. E. W.; dann

c) des Urtheils ddo. 23. December 1799, zum Vortheile der Theresia, Barbara, Josepha und Maria Novak, wegen behaupteter 398 fl. 7 1/2 kr. E. W., und 10 fl. 41 kr. Gerichtskosten, hieramts angebracht, und es sey die Verhandlungstagsatzung hierüber mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D., auf den 23. Februar 1847, Vormittags 9 Uhr hieramts festgesetzt worden.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt dieser Tabulargläubiger und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, und da dieselben sich vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, so hat man denselben auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dorn von Krainburg als Curator ad actum mit dem Beisatze bestellt, daß die Geklagten bis zur anberaumten Tagssatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder aber dem bestellten Curator oder einem sonstigen Sachwalter sowenig die allfälligen Behelfe zu ihrer Vertheidigung mitzutheilen haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bez. Gericht Krainburg den 14. August 1846.

3. 1839. (2) Nr. 2767.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Joseph Schuschnig von Lausach, als Besitzer der, der Religionsfondsherrschaft Michelstätten sub Urb. Nr. 237 dienstbaren Halbhuber, die Klage auf Verjährterklärung folgender Sackposten, als:

- a) der Forderung des Jerni Schuschnig aus dem Heirathsvertrage ddo. 24. Jänner 1800, pr. 850 fl. e. s. e., und
- b) der Forderung der Maria Schuschnig aus der Obligation ddo. 23. April 1802, pr. 850 fl., hieramts angebracht, und es sey die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung hierüber mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. auf den 26. Februar 1847, Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzt worden.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt dieser Tabulargläubiger und ihrer allfälligen Nachfolger unbekannt ist, und da sie sich vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, so hat man denselben den Herrn Johann Dorn von Krainburg als Curator ad actum bestellt; dessen die Beklagten mit dem Anhange verständigt werden, daß sie bis zur anberaumten Tagsatzung so gewiß persönlich zu erscheinen, oder dem Curator oder einem andern Sachwalter die Behelfe zu ihrer Vertheidigung mitzutheilen haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 13. August 1846.

3. 1838. (2) Nr. 2723.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Es habe Hr. Fidelis Terpinz als Besitzer des, zu Krainburg sub Conscr. Nr. 138 alt, 114 neu, liegenden Hauses sammt Gartens und Pirkachentheiles, die Klage auf Verjähr- und Geloschenerklärung folgender, auf obiger Realität haftenden Sackposten, als:

- a) des, von der Maria Theresia Mayer ausgestellten Schuld- und Sackbrieves ddo. 25. October 1771 zu Gunsten des Joseph Mayer, pr. 800 fl., der Katharina Mayer, pr. 700 fl., und der Maria Mayer, pr. 700 fl.;
- b) des zu Gunsten der Witwe Kanjianilla Mayer intabulirten Vergleiches ddo. 26. April 1796, pr. 1000 fl. sammt 4% Zinsen, und
- c) des zu Gunsten der Johann Mayer'schen Kinder, rüchftlich ihrer großmütterlich Maria Theresia Mayer'schen Erbschaft, pr. 5240 fl. intabulirten Schuldscheines ddo. 27. Juli 1797, hieramts angebracht, und es sey die Verhandlungstagsatzung mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. auf den 28. Februar 1847, Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzt worden.

Nachdem nun diesem Gerichte der Aufenthalt dieser Tabulargläubiger und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, und nachdem dieselben vielleicht sich außer den k. k. Erblanden befinden, so hat man denselben auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dorn von Krainburg als Curator ad actum

bestellt; dessen die Beklagten mit dem Anhange erinnert werden, daß sie bis zur anberaumten Tagsatzung so gewiß persönlich zu erscheinen, oder aber dem bestellten Curator oder einem anderweitigen Sachwalter ihre allfälligen Behelfe zu ihrer Vertheidigung so gewiß mitzutheilen haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 10. August 1846.

3. 1835. (2) Nr. 3896.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Krainburg hat den Mathias Johu, Hausbesitzer und Kupferschmid zu Krainburg, als wahrsinnig zu erklären und als dessen Curator den Herrn Franz Preschern, Dr. der Rechte in Krainburg, zu bestellen befunden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 10. November 1846.

3. 1837. (2) Nr. 3776.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 27. September d. J. zu Prädasfel verstorbenen Ganzhüblers, Johann Jarz, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 24. November d. J., Vormittag um 9 Uhr, hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 a. b. G. B. enthaltenen Folgen anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 31. December 1846.

3. 1836. (2) Nr. 3844.

E d i c t.

Es wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß man den Martin Schuschnig, aus Gorenasava, als irrthümlich zu erklären, und demselben den Herrn Dr. Preschern aus Krainburg zum Curator zu bestellen befunden habe.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 6. November 1846.

3. 1748. (2) Nr. 4022.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Maria und Agnes Graichitz von Moschna, wider Anton Suppanz von daselbst, wegen, aus dem Urtheile vom 12. Februar l. J., S. 947, schuldigen 70 fl. sammt Naturalien e. s. e., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Moschna gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Sect. Nr. 358 dienstbaren, gerichtlich auf 445 fl. 45 kr. bewertheten unbehausten Bierthube gewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungstagsatzungen, auf den 17. December l. J., auf den 19. Jänner und 18. Februar l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität zu Moschna, mit dem Befehle angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchscontract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse können täglich hier eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 10. November 1846.